

## **Merkblatt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses wird auf folgendes hingewiesen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitnehmer) sind verpflichtet, bereits bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis frühzeitig vor dessen Beendigung eigenverantwortlich nach einer weiteren Beschäftigung zu suchen (§ 2 Abs. 5 Nr. 2 SGB III).

Weiterhin sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet, sich **unverzüglich nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes** eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet) **persönlich beim Arbeitsamt als Arbeit suchend zu melden**.

Im Falle eines befristeten Arbeitsverhältnisses hat die Meldung frühestens drei Monate vor dessen Beendigung zu erfolgen (§ 37 b SGB III).

Bei einer verspäteten Meldung beim Arbeitsamt vermindert sich das Arbeitslosengeld je nach Umfang des Bemessungsentgelts um 7 € bis 50 € für jeden Tag der verspäteten Meldung (§ 140 SGB III).

Kenntnis genommen am .....

---

Unterschrift Mitarbeiter/in